Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Anzeigen. 1826-1960
1837

27.12.1837 (No. 103)

urn:nbn:de:gbv:45:1-1407683

Visual Library

Oldenburgische Anzeigen.

Mittwochen, № 103. den 27. December 1837.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Publicationen und Ankündigungen.

Cammer.

1) Es sollen am Montag den 22. Janr. 1838. folgende im Amte Elsfleth belegene Herrschaftliche Neuenfelder Vorwerks-Ländereien, als:

1) die Hengstweide № 1., groß 19 Jück 141 □ Ruthen;
2) der Heinedeich № 2., groß 4 Jück 81 □ Ruthen;
3) das große Heuland und der alte Deich № 3., groß 18 Jück 129 □Ruthen;
4) das kleine Heuland № 4, groß 10 Jück 126 □Ruthen;
5) die kleine Hengstweide № 5., groß 21 Jück 71 □Ruthen;
6) das große Heuland № 6., groß 17 Jück 14 □Ruthen;
7) das große Heuland № 7., groß 15 Jück 71 □Ruthen;
8) das kleine Heuland № 8., groß 17 Jück 2 □Ruthen;
9) die Siebenhörne № 9., groß 5 Jück 156 □ Ruthen;
10) die sohre Ochsenweide № 10., groß 18 Jück 90 □Ruthen;
11) der geile Kuhhamm № 11., groß 12 Jück 120 □Ruthen;
12) der geile Kuhhamm № 12., groß 13 Jück 111 □Ruthen;
13) der Kuhhamm vor der Brücke № 13., groß 15 Jück 144 □Ruthen;
14) der Kuhhamm № 14., groß 13 Jück 26 □ Ruthen;
15) die mittelste Ochsenweide № 15., groß 18 Jück 59 □Ruthen;
16) die Kälberweide № 16., groß 13 Jück 140 □Ruthen;
17) die sohre Kälberweide № 17., groß 11 Jück 159 □Ruthen;
18) die erste Ochsenweide № 18., groß 14 Jück 49 □Ruthen;
19) die zweite Ochsenweide № 19., groß 14 Jück 6 □Ruthen;
20) das erste Hilgenland № 20., groß 16 Jück 6 □Ruthen;
21) das unterste Hilgenland № 21., groß 14 Jück 63 □Ruthen;
22) die erste Schweineweide № 22., groß 17 Jück 54 □Ruthen;
23) die zweite Schweineweide № 23., groß 15 Jück 91 □Ruthen;
24) die Hengstweide № 25., groß 13 Jück 81 □ Ruthen;
25) die Pferdeweide № 26., groß 14 Jück 123 □Ruthen;
26) die kleine Pferdeweide № 27b., groß 6 Jück;
27) die kleine Pferdeweide № 27c, groß 6 Jück;
28) die Pferdeweide № 28, groß 14 Jück 20 □ Ruthen;
29) die Hengstweide № 29a., groß 10 Jück 13 □Ruthen;
30) die Kälberweide № 32b., groß 5 Jück;
31) die Kälberweide № 32c., groß 5 Jück;
32) die Kuhweide № 33., groß 3 Jück 39 □Ruthen;
33) die Kuhweide № 34., groß 11 Jück 129 □ Ruthen;
34) die Kuhweide № 35a., groß 6 Jück;
35) die Kuhweide № 35b., groß 6 Jück;
36) die Kuhweide № 35c., groß 6 Jück 68 □ Ruthen;
37) die Kuhweide № 36a., groß 8 Jück;
38) die Kuhweide № 36b., groß 8 Jück 84 □ Ruthen;

Landesbibliothek Oldenburg

39) die Kuhweide № 37., groß 9 Jück 120 □ Ruthen;
40) der ehemalige Michaelsensche Hamm № 39a., groß 8 Jück 6 □Ruthen;
41) der ehemalige Michaelsensche Hamm № 39b., groß 6 Jück 132 □Ruthen,

Morgens 11 Uhr, im Cammer-Sessions-Zimmer auf 1, 3 oder 4 Jahre, öffentlich meistbietend verpachtet werden, welches den Pachtlustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Oldenburg, den 22. December 1837.

Georg.

Hollmann.

2) Diejenigen, welche für den Monat Januar 1838. Pacht-, Canon- und Recognitions-Gelder in Neuen ⅔ Stücken zu bezahlen haben, können diese Zahlungen bei den Amts-Einnehmern auch in Golde mit einem Aufgelde von 4¾ Procent, mithin statt 100 ℳ in N. ⅔ St. 104 ℳ 54 gr. in Golde, statt 10 ℳ in N. ⅔ St. in Golde 10 ℳ 34 gr. 1 sw. und statt 1 ℳ in N. ⅔ St. in Golde 1 ℳ 3 gr. 2 1/10 sw. entrichten.

Oldenburg, den 25. Decbr. 1837.

Georg.

Hollmann.

Oldenburger Stadt- und Landgericht.

3) Hinrich Ahlers zu Eckfleth, jetzt angeblich abwesend und zu Bremerhafen als Schustergesell sich aufhaltend, hat seine zu Eckfleth belegene Köterei, bestehend in einem Wohnhause und dahinter befindlichem Garten, dem Johann Conrad Hespe zu Bardenfleth verkauft, und werden deshalb alle diejenigen, welche an diese Grundstücke Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino den 6. Febr. 1838. bei Strafe des Ausschlusses hieselbst gehörig anzugeben. Präclusivdecret 13. Febr. 1838.

Oldenburg, den 27. Novbr. 1837.

Wiencken.

Groninger.

Neuenburger Landgericht.

4) Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Concursgut des Neuköters Joh. Hinr. Bodemann zu Rastedersüdende nicht, wie früher bestimmt war am 17. Janr. 1838., sondern erst den 27. Febr. 1838., Mittags 12 Uhr, im Gerichtslocale verkauft werden wird.

Neuenburg, den 14. Decbr. 1837.

v. Römer.

Ahlhorn.

3) Auf Ansuchen 1) des Proprietairs Joh. Heinr. Wilhelm Jacobs zu Loxstedt, im Königreiche Hannover, 2) der Wittwe des weyl. Hausmanns Friedr. Thalen, Juliane Marg. Magdalene geb. Jacobs in Westerstede, sodann 3) des Hofschreibers und Revisors Christian Georg Thomas Jacobs zu Oldenburg, welche die ihnen von ihrem Vater, dem verstorbenen Rechnungssteller Joh. Gerh. Jacobs in Westerstede, angefallene Erbschaft vorsorglich nur sub beneficio inventarii angetreten haben, werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weyl. Rechnungsstellers Johann Gerhard Jacobs in Westerstede, zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit in termino den 5. Febr. 1838. hieselbst gehörig zu melden, bei Strafe der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens; mit Ausnahme jedoch 1) der ingrossirten Forderungen, als namentlich a) der Forderung der Wittwe Maessen, früher verwittwet gewesene von Gruben, geb. Paulsen, in Oldenburg, von 500 ℳ Gold sammt Zinsen, und b) der Forderung des Mitconvocanten Jacobs, Proprietairs zu Loxstedt, von 350 ℳ Gold nebst Zinsen, 2) der sämmtlichen rückständigen Herrschaftlichen und sonstigen Abgaben, endlich 3) der Grundheuer von jährlich 7 ℳ Gold, welche von einem Garten an den Hausmann Friedr. Wemje in Westerstede bezahlt werden muß und der desfallsigen Gerechtsame, indem die hier sub № 1. bis 3. incl. gedachten Forderungen und Gerechtsame als profitirt angenommen werden. Präclusivdecret 7. Febr. 1838.

Neuenburg, den 12. Decbr. 1837.

v. Römer.

Ahlhorn.

5) Auf Ansuchen der Wittwe des weyl. Hausmanns Friedrich Thalen zu Westerstede, Juliane Marg. Magdalene geb. Jacobs daselbst, als Vormünderin ihrer Kinder, werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weyl. Hausmanns Friedrich Thalen in Westerstede zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit in termino den 5. Febr. 1838. bei Strafe der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens hieselbst gehörig anzugeben; jedoch mit Ausnahme folgender Forderungen und Ansprüche, als:

1) der am 21. Decbr. 1835. ingrossirten Forderung der Capitalien-Casse Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Cäcilie von Oldenburg zu 2800 ℳ Gold nebst rückständigen Zinsen,

2) der Forderung des minderjährigen Sohnes des weyl. G. D. Kloppenburg in Westerstede, laut

Landesbibliothek Oldenburg

Wechsels v. 6. März 1836. zu 500 ℳ Gold sammt rückständigen Zinsen,

3) der Forderung der minderjährigen Kinder des weyl. Schullehrers Strodthoff zu Halsbeck, laut Wechsels v. 21. Decbr. 1836. zu 70 ℳ Gold mit rückständigen Zinsen,

4) der rückständigen Herrschaftlichen und sonstigen Abgaben, sodann

5) der Gerechtigkeiten der Kirche zu Westerstede, so wie der Prediger- und Küster-Gerechtigkeiten daselbst,

indem die hier sub № 1. bis 5. incl. gedachten Forderungen und Gerechtsame als profitirt angenommen werden. Präclusivdecret 7. Febr. 1838.

Neuenburg, den 12. December 1837.

v. Römer.

Ahlhorn.

Ovelgönner Landgericht.

6) In Convocationssachen wegen der von dem Rechnungssteller Wiechmann in Ovelgönne, als Vormund über den minderjährigen Gastwirth J. F. Rohde das. an dessen Ehefrau geb. Ueltzen verkauften Immobilien, bestehend in Haus, Stall und Garten mit Pertinentien, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 27. Nov. d. J. zur Angabe angesetzt gewesenen Termine, nicht gemeldet haben, an ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen präcludirt und wird ihnen dieserhalb ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt.

Ovelgönne, den 16. Decbr. 1837.

v. Lindelof.

Heye.

7) Auf Ansuchen der Jeremina Hergens in Tettens, werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß ihrer verstorbenen Mutter der Ehefrau des Hermann Hergens daselbst geborne Tanzen, und namentlich an die von ihr hinterlassene Köterei mit Pertinentien, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen, und solche in dem auf den 2. Nov. 1837. deshalb schon angesetzt gewesenen Angabetermine nicht profitirt haben, aufgefordert, und zwar nunmehr bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, solche in dem auf den 8. Janr. 1838. hieselbst aufs neue angesetzten Angabetermine gehörig anzugeben. Präclusivdecret soll nunmehr am 11. Janr. 1838. abgegeben werden.

Ovelgönne, den 8. Nov. 1837.

v. Lindelof.

Bothe.

Delmenhorster Landgericht.

8) Weyl. Köters Johann Ohlebusch zu Krögerdorf Kinder Vormünder, haben mit Genehmigung der Obervormundschaft die ihren Pupillen gehörige, zu Grüppenbühren belegene, vormals Raschen Köterei mit allem Zubehöre dem Joh. Diedr. Plate zum Stickgrase verkauft, und werden auf Ansuchen der Ersteren alle diejenigen, welche gegen den Verkauf etwas einzuwenden, oder an die verkaufte Köterei c. p. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit in termino den 8. Febr. 1838. bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse hies. gehörig anzugeben; jedoch bedarf es wegen der auf den Namen der Convocanten am 3. März 1829. und 12. Mai 1831. ingrossirten Pöste von resp. 500 ℳ und 200 ℳ keiner Angabe, indem diese Forderungen cum annexis ohne weiteres als profitirt angesehen werden. Präclusivdecret 12. Febr. 1838.

Delmenhorst, den 14. Decbr. 1837.

Plate.

Lampe.

9) Die Curatoren des Brinksitzers Johann Dierk Hövel oder Häfel zum Dehlande, Kirchsp. Huntlosen, G. H. Ritterhoff zu Westrittrum und Consorten, beabsichtigen nachbenannte Grundstücke ihres Curanden, als:

1) einen circa 5 Jück großen Heidplacken vor dem sog. Wiehe,
2) einen circa 4 J. 118 □R. großen Grünteplacken auf dem sog. Wiehe,

am 13. Febr. 1838. vor dem Amte Wildeshausen öffentlich zu verkaufen.

Alle diejenigen, welche gegen den Verkauf protestiren, oder an die zu verkaufenden Grundstücke Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich damit in termino den 8. Febr. 1838. bei Strafe der Präclusion und des Ausschlusses hies. gehörig anzugeben; jedoch brauchen diejenigen Gläubiger, welche bereits im Termine den 8. Sept. 1837. vor dem Amte Wildeshausen erschienen sind und das. ihre Forderungen angegeben haben, sich nicht zu melden, indem Letztere als profitirt angenommen werden sollen. Präclusivdecret 10. Febr. 1838.

Delmenhorst, den 22. Decbr. 1837.

Plate.

Lampe.

Vechtaer Landgericht.

10) In Convocationssachen der Creditoren der Wittwe des weyl. Schiffers und Eigners Joh. Berend Pund, Angela, geb. Koopmann, zu Schellohne, wegen beabsichtigten Immobilverkaufs, werden alle diejenigen,

Landesbibliothek Oldenburg

welche sich bisher mit ihren etwaigen Forderungen und Ansprüchen nicht gemeldet haben, damit präcludirt und von dieser Convocation ausgeschlossen.

Vechta, den 16. Decbr. 1837.

Bucholtz.

Hagena.

Cloppenburger Landgericht.

11) In Concurssachen der Gläubiger des Neubauers Johann Klumpe zu Neuscharrel, wird hiemit bekannt gemacht, daß das Concursgut nicht im Gerichtslocale, sondern an Ort und Stelle am 11. Januar 1838., Vormittags 10 Uhr, verkauft werden soll.

Cloppenburg, den 7. Decbr. 1837.

Rolfs.

Hasenkamp.

Amt Rastede.

12) Im Oldenburger Beritte werden folgende Herrschaftliche Holzverkäufe Statt finden:

1) Am Montage, den 8. Januar 1838., im Eichenbruch und Hayenbusch unterdrückte Eichen und Buchen, auch Abfall vom Fadenholze, sodann im Hagen 40 Fuhren auf dem Stamm zu Balken und Sparren, auch unterdrückte Eichen, Büchen und Fuhren. Käufer versammeln sich Morgens 9½ Uhr im Hause des Gastwirths Bunjes zu Hankhausen,

2) Am Sonnabend, den 13. ejusdem, in den Hölzungen zu Mansholt 70 Eichen auf dem Stamm, 12 Büchen-Nutzholz-Blöcke, unterdrückte Eichen und Büchen, Schlagholz und Abfall vom Fadenholze. Käufer finden sich Morgens 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Hofe zu Mansholt ein.

Rastede, den 22. December, 1837.

Lauw. v. Heimburg.

Amt Brake.

13) Am 3. Janr. 1838., um 1 Uhr Nachmittags, soll in Kostenhaschen Wirthshause zu Harrier-Wurp mit dem öffentlichen Verkaufe eines von dem Heuermann Gerh. Köntje daselbst diesen Herbst mit aufgebundenen fremden schwarzbunten Kuhrinds verfahren werden, wenn der unbekannte Eigenthümer sich nicht vorher meldet, gehörig legitimirt und die ergangenen Kosten berichtigt.

Brake, den 18. Dec. 1837.

Rasmus.

Jaspers.

Amt Rodenkirchen.

14) Dem Diedrich Hobbie zu Altenhoben ist vor längerer Zeit ein Schafbock zugelaufen, den der rechtmäßige Eigenthümer gegen Angabe der Merkmale vor dem 3. Janr. 1838. abzuholen hat, widrigenfalls derselbe am gedachten Tage, Nachmittags 2 Uhr, in J. Janssen Wirthshause zu Hahnenknoop zur Deckung der Fütterungs- und sonstigen Kosten verkauft werden wird. —

Rodenkirchen, den 18. Decbr. 1837.

Eschen. von Berg.

Kirchen- und Schul-Sachen.

15) **Oythe.** Gegen genügende Sicherheit und Zinsen sofort 1700 ℛ Cour. Theils aus verschiedenen geistlichen Fonds, Theils unter Nachweisung.

Der Kirchenprovisor
Lammers sive Windhaus.

16) **Langförden.** (Zu belegen.) Sofort theils für den Kirchen-, theils für den Armen-Fonds 500 ℛ und gegen April 1838. nach 200 ℛ gegen genügende Hypothek.

Meyer,
Kirchenprovisor und Armenjurat.

17) **Golzwarden.** Es sind sofort 87 ℛ 10 gr. Orgel- und 139 ℛ 1 gr. Schulcapitalien gegen übliche Zinsen zu belegen durch den Kirchjuraten

J. H. Töllner.

1) Im Jahre 1838. werden folgende herrschaftliche Beschälstände errichtet werden:

I. Zu Dinklage, Amts Steinfeld,
werden aufgestellt:
1. Trompeter, zu 60 Stuten,
2. Hercules, zu 60 Stuten,
vom 12. Februar bis 23. Junius.

II. Zu Vechta
werden aufgestellt;
1. Reiher, zu 60 Stuten,
2. Oldenburg, zu 60 Stuten,
vom 6. Februar bis 23. Junius.

III. Zu Cappeln, Amts Cloppenburg,
werden aufgestellt:
1. Remplacant, zu 50 Stuten,
2. Gulack, zu 40 Stuten,
vom 6. Februar bis 23. Junius.

IV. Zu Barken, Kirchspiels Stuhr,
Amts Delmenhorst,
werden aufgestellt:
1. Mineur, zu 60 Stuten,
2. Sperber, zu 60 Stuten,
vom 15. März bis 30. Junius.

Landesbibliothek Oldenburg

Auf den hier genannten Stationen werden die Stuten nur nach vorhergegangener Untersuchung und Ertheilung von Zulaßscheinen angenommen und beträgt das Deckgeld 1 ℳ 36 gr. Gold, ohne Rücksicht darauf, ob die Stute trächtig geworden oder nicht.

Sodann werden zu

Oldenburg

in dem Stalle vor dem ehemaligen Eversten Thore, aufgestellt:

1. Wentworth, zu 30 Stuten,
2. Heros, zu 50 Stuten,
3. Kranich, zu 60 Stuten,
4. Negro, zu 60 Stuten,

und zwar vom 15. März bis 30. Junius.

Zu diesen Hengsten werden wie bisher, nur geköhrte Stuten zugelassen, welche an den demnächst bestimmt werdenden Terminen der Stutenköhrungs-Commission, vorzuführen sind.

Auf der letztgenannten Station wird kein Deckgeld bezahlt, sondern nur bei der Köhrung 12 gr. Cour. fûs das Einbrennen der zugelassenen Stuten und beim ersten Sprunge ein Abziehegeld von 12 gr. Cour. an den Beschälwärter.

Ein solches letzteres wird jedoch auch auf den ad I. — IV. genannten Stationen, außer dem Sprung-Gelde bezahlt.

Oldenburg, am 24. Dec. 1837.

In Auftrag:

Rumpff.

Publicationen auswärtiger Behörden.

1) Es ist dahier zur Anzeige gekommen, daß die zu den anerkannten Landesschulden gehörige Obligation von Pasch, Bartholomaei und Crispini de 1609 über ein bei der Osnabrück'schen Landschaft mit 2,100 Thalern in Species belegtes Capital (Osnabrück I. № 49) wovon die currenten Zinsen bisher der General-Lieutenant von Vinke zu Ostenwalde im Amte Grönenberg hiesigen Fürstenthums als Eigenthümer erhoben hat, abhanden gekommen sei, wegen mangelnder Nachrichten aber nicht angegeben werden könne, auf wessen Namen die Obligation über das vorgedachte Capital ursprünglich ausgestellt und ob darüber nur eine oder mehrere Verbriefungen in den oben angegebenen Terminis ertheilt worden seien.

Da nun der General-Lieutenant von Vinke auf Mortification der oben bezeichneten Landesobligation über 2100 ℳ in Species angetragen und zur Begründung dieses Antrages die erforderlichen Bescheinigungen beigebracht hat: so werden die unbekannten etwaigen Besitzer der obigen einen oder mehreren Verbriefungen von Pasch, Bartholomaei und Crispini de 1609. über das erwähnte Capital Kraft dieses vorgeladen, am

Freitage den 11. May 1838.

Vormittags 11 Uhr

im Königl. Justiz-Canzley-Gebäude hieselbst zu erscheinen, die in ihren Händen befindlichen Original-Urkunden vorzulegen und ihre Ansprüche daran geltend zu machen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten daran werden präcludirt und die mehrbezeichnete Obligation für erloschen und ungültig erkannt werden wird.

Osnabrück, den 13. December 1837.

Königliche Hannoversche Justiz-Canzley.

Lehzen.

Privat-Bekanntmachungen.

Verkäufe an den Meistbietenden.

1) Ovelgönne. Die zur Concurs-Masse des Kaufmanns und Bäckers Christoph von Göffeln hieselbst gehörenden Immobilien, als:

1) ein an der langen Straße hieselbst belegenes, massives, zur Handlung und Bäckerei gut eingerichtetes Gebäude sammt Stall ꝛc., nebst einem dahinter belegenen Garten, worin ein guter Brunnen vorhanden;
2) ein nahe daran belegenes Gebäude, nebst einem hinter demselben belegenen Garten;
3) ein halber Kirchenstuhl in hiesiger Kirche,

sollen am 12. Janr. 1838. im Gerichtslocale hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Gebäude eignen sich, ihrer vortheilhaften Lage halber sowohl, als wegen ihrer innern Einrichtung zu verschiedenen Gewerben, und sind daher Geschäftsleuten besonders zu empfehlen.

Kauflustige werden eingeladen durch den Curator der Concurs-Masse. C. Denker.

2) Varel. Als Mandatar des alten Köters Johann Peters zu Altjührden lasse ich am 1. Febr. 1838., Nachmittags 2 Uhr, im Hause des Traiteurs Janßen hieselbst nachbenannte, meinem Mandanten gehörige Immobilien, als:

1) die alte Köterei № 2. zu Altjührden, wozu gehört: ein Wohnhaus, Scheue, Garten, $7\,^{29}/_{30}$ S. S. im Hofe beim Hause, $^{11}/_{30}$ S. S. Zuschlag am Kamp vor dem Hause, $1\,^{19}/_{160}$ Jück Höfte vor dem Hause, $1\,^{1}/_{8}$ Jück Kamp im Röben Moor, $11\,^{143}/_{160}$ Jück Kamp hinter der Klus neben Lübkemanns und Kuhlmanns Kamp, $3\,^{98}/_{160}$

Jück Lehmland, Zuschlag genannt, vor J. Brunken Hause belegen, und ein Torfmoor von 5 Ruthen hinter Conneforde am Brandenberg;

2) $4^{3}/_{5}$ S. S. im neuen Hofe vor J. Theilen Hause;

3) $2^{129}/_{160}$ Jück Wiehnbüschen, belegen in den Wiehnbüschen nach dem Tweöhrden;

4) die neue Köterei № 19. zu Obenstrohe, bestehend in einem Wohnhause und Garten;

5) 2 Kirchenstände, als in № 6. der Frauenstühle, Süderende, Westerseits ein Stand, und in № 23. der Mannsstühle, Westerende Norderseits ein Stand,

öffentlich meistbietend verkaufen. Kaufliebhaber können das Nähere bei mir erfahren.

Hebungsschreiber Kumm.

3) Heidkamp und Rastede. Joh. Gerh. Schwarting zum Heidkamp läßt am 4. Janr. k. J., Mittags 12 Uhr anfangend, 40 Stämme Eichen, 10 tiedige Kühe und Quenen, einige magere Schweine, 5 Marschschafe und sonstige hausgeräthliche Sachen öffentlich meistbietend verkaufen, imgleichen 16 Tagewerk Wischland in mehreren Abtheilungen auf 1 oder mehrere Jahre meistbietend verheuern.

Goose Auctionator.

4) Jaderbollenhagen. Der Hausmann Wilh. Freels zum Jaderkreuzmoor läßt am 9. Janr. k. J., Mittags 12 Uhr anfangend, auf seiner Bau zum Jaderbollenhagen 300 Stämme Eichen öffentlich meistietend verkaufen. F. Goose, Auctionator.

5) Garnholz. Der Hausmann Tiedjen zum Garnholz läßt am 5. und 6. Januar k. J., präcise 12 Uhr Mittags anfangend, 500 Stämme Eichen und Büchen, worunter schweres Holz, durch den Unterzeichneten öffentlich meistbietend verkaufen.

Lucks, Auctionator.

6) Rehorn und Rastede. Der Hofgärtner Grote zu Rastende läßt am 11. und 12. Janr. 1838., Mittags 12 Uhr anfangend, in den Hölzungen auf seiner Besitzung Rehorn 300 Stämme Eichen und Büchen, welche vorzüglich zu Bau- und Wagen-Holz geeignet, öffentlich meistbietend verkaufen.

F. Goose, Auctionator.

7) Elsten, im Kirchspiel Cappeln, Amts Cloppenburg, 1837 Decbr. 22. Unterzeichneter will am 10. und 11. Januar 1838. auf seiner Stelle zu Elsten, eine bedeutende Parthie schwere Eichen- und Büchenstämme, passend zum Sielbau, Mühlenachsen, Bau u. Schiffbau, auch Krummholz, öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Liebhaber wollen sich Morgens 9 Uhr, bei seiner Wohnung einfinden.

Quatmann.

Verheuerungen an den Meistbietenden.

1) Varel. Am 5. k. M. Janr. 1838., Vormittags, werden nachbenannte gräflich Bentinckschen Weideländereien im Butjadingerlande, auf 1 bis 3 Jahre im Locale der Cammer in Varel meistbietend verpachtet:

I. Vom Vorwerke № 1. zum Blexersande:

der Hamm №	11a.	groß 10	Jück 52	□R.
der Hamm №	13a.	" 11	" 78	"
der Hamm №	13b.	" 11	" 78	"

II. Vom Vorwerke 2 № zu Roddens:

der Hamm №	1.	groß 8	Jück 91	□R.
der Hamm №	3a.	" 12	" 46	"
der Hamm №	3b.	" 13	" —	"
der Hamm №	4.	" 11	" 29½	"
der Hamm №	5.	" 12	" 127	"
der Hamm №	6.	" 11	" 84	"
der Hamm №	7.	" 8	" 53	"
der Hamm №	8a.	" 28	" 80	"

III. Vom Vorwerke № 3. zu Roddens:

die Werftstelle		groß 5	Jück 1	□R.
der Hamm №	1ab.	" 18	" 66	"
der Hamm №	2a.	" 36	" 3	"
der Hamm №	2b.	" 5	" 18	"
der Hamm №	3.	" 22	" 94	"
der Hamm №	4.	" 12	" 57	"
der Hamm №	9.	" 15	" 35	"
der Hamm №	10.	" 12	" 58	"

IV. der Hamm am Hayenschlote zu Roddens groß 1 Jück 136 □R.

2) Atens. Der Hausmann Hansing zu Nordenhamm, als Vormund über weyl. Tischlers Blank zu Atens Tochter, will am 30. d. M. in der Wittwe Lues Wirthshause daselbst, die seiner Pupillin zugehörigen, vom weyl. Lootsen Hinrich Allmers zu Blexen nachgelassenen Immobilien, bestehend: 1) in einem, im Dorfe Blexen, ohnweit Bremerhaven, belegenen, in vorzüglich gutem Stande sich befindenden Wohnhause. Dasselbe hat mehrere schöne Zimmer und einen großen Salon, eignet sich auch bei seiner vortheilhaften Lage und zweckmäßigen Einrichtung zu jedem Gewerbe. Beim Hause befindet sich ein sehr gutes Wasser gebender Brunnen und ein großer geschmackvoll angelegter Obst- und Gemüsegarten; 2) in 2, nahe bei Blexen belegenen, Hämmen Grünlandes von 8 Jück, öffentlich meistbietend verheuern lassen, und ladet zu dieser empfehlungswerthen Besitzung Heuerliebhaber hiedurch ein.

3) Golzwarden. Von den Witbeckersburger-Vorwerksländereien werden folgende Kämpe, als:

Landesbibliothek Oldenburg

№ 10. am Wall, groß 11 Jück,
№ 11. die Kuhweide an Rüthers Land, groß 15 Jück,
№ 12. die zweite Kuhweide, groß 15 Jück,
№ 13. der erste Hamm am Sieltiefe, groß 8 Jück,
№ 14. der zweite Hamm am Sieltiefe, groß 8 1/2 Jück,
№ 15. die Kälberweide, groß 18 Jück,
№ 17. die Pferdeweide, groß 9 1/4 Jück,
№ 22. der erste Hamm am neuen Wege, groß 11 Jück,
№ 24. zwischen dem Neuenwege und Kosters Land, groß 8 Jück,
№ 29. in 2 Hämmen, 16 Jück,
№ 30. 14 Jück,
№ 31. der dritte Hamm am Sieltiefe, groß 8 1/3 Jück,
№ 36. der fünfte Hamm am Sieltiefe, groß 16 Jück,
№ 37. lit. A. die Ochsenweide, groß 12 2/3 Jück,
№ 37. lit. B. die kleine Ochsenweide, groß 7 1/3 Jück,
№ 38. lit. A. am dritten Brückenhamm belegen, 10 3/8 Jück,
№ 38. lit. B. daneben am dritten Brückenhamm, 9 Jück,
№ 41. lit. C. der dritte Brückenhamm, groß 11 1/8 Jück,
№ 41. lit. B. der zweite Brückenhamm, groß 8 3/4 Jück,
№ 43. A. am zweiten Brückenhamm belegen, 10 1/8 Jück,
№ 43. C. der siebente Hamm am Sieltiefe, groß 7 1/2 Jück,
№ 44. der sechste Hamm am Sieltiefe, groß 12 Jück,

am 9. Janr. 1838., des Nachmittags 2 Uhr, im Hause des Gastwirths Heye zu Brake auf 1 oder 2 Jahre von Maitag 1838. an, theils zum Weiden theils zum wechselweisen Gebrauch, verheuert.

H. Syassen. H. Lübben.

Zu verkaufen.

1) Oldenburg. Daß ich in meiner Taback-Fabrik alle Sorten Tabacke, als leichten Kanaster, feinen u. leichten Portorico, feine u. ordinaire Sorten Maryland- und Virgini-Tabacke in preiswerther Waare verfertigen lasse, zeige ich hiemit ergebenst an, mit der Bitte, mich mit recht vielem Zuspruch zu erfreuen, und dem Bemerken, daß ich bei Quantitäten zu Fabrik-Preisen abgebe. H. Koop,
am innern Damm.

2) Rastede. Außer den in sehr schönen Dessins vorhandenen weißen und grauen Leinen, Thee- und Caffeeservietten, 6, 7, 8, 9 und 10/4 groß sowohl in Drell als in Dammast bis zur feinsten Gattung, sind auch farbige Tischdecken, in verschiedenen Größen, bei mir zu haben. C. D. Hagendorff.

3) Oldenburg. Ein Sortiment der neuesten „Neujahrwünsche, Bogenwünsche, Mignon-Bristol-Billetts, Neujahrscarten und Zieh-Billets", bei
Friedrich Voigt, Langenstraße № 67.

Zu Kauf gesucht.

1) Bornhorst. Von jetzt an kaufe ich frische Schinken und Seitenspeck, und zahle dafür die höchsten Preise. Ahlert Hancken.

2) Oldenburg. Ich kaufe alte Leinewand, zu Charpie und Binden passend und zahle à ℔ 10 gr., für abgenutzte Betttücher 30 bis 36 gr., Kissenbühren 6 bis 12 gr. H. Schauenburg, Gaststraße.

Zu verheuern.

1) Süderschwey. Die Wwe. des weyl. Jürgen Ehlers läßt von der Bau ihres weyl. Ehemannes hies. circa 50 Jück bester Kleinländereyen, so von der Kirchenstraße bis hinterm Wurp belegen und worunter einige Jück Pfluglandes, imgleichen auch einige Jücken Moorlandes auf zwei Jahre, Maitag 1838. anzutreten, am 6. Januar k. J., in Ennen Wirthshause zu Schweierkirche aus der Hand verheuern.

2) Oldenburg. Mein Nebenhaus an der Wallstraße, welches jetzt von dem Herrn Hunstock bewohnt wird, aus Stube, Kammer, Küche, Keller und Bodenraum bestehend, auf Ostern Umziehezeit.

J. A. Eylers, Tischlermeister.

Literatur und Kunst.

1) Oldenburg. Mit dem Anfange des vierten Jahrganges der in unserm Verlage erscheinenden Zeitschrift:

Mittheilungen aus Oldenburg über Gegenstände der Unterhaltung

werden einige Veränderungen in der Einrichtung derselben eintreten, welche nur dazu dienen sollen, den Lesern eine mannichfaltigere Unterhaltung zu verschaffen und daher hoffentlich den Beifall derselben erhalten. Namentlich werden nicht mehr Beurtheilungen der Leistungen unserer Bühne den Hauptgegenstand des Inhalts ausmachen, sondern nur von Zeit zu Zeit gegeben werden, wenn etwa eine Vorstellung die besondere Theilnahme des Publicums erregt, oder sich auf irgend eine Art ausgezeichnet hat. Dagegen werden

Landesbibliothek Oldenburg

mehrere andere Gegenstände der Literatur und Kunst besprochen und mehr unterhaltende Aufsätze geliefert werden, als bisher geschehen konnte. Die Redaction hat bereits von mehreren gestreichen Männern die Zusicherung ihrer Unterstützung erhalten und sie wiederholt nun, da sie den eingehenden Beiträgen mehr Raum und also schnellern Abdruck gewähren kann, die beim Beginn dieses Blatts an die Leser gerichtete Bitte, auch von ihrer Seite zur allgemeinen Unterhaltung wie in einer heitern Gesellschaft mit beizutragen, nicht bloß empfangen zu wollen, sondern auch zu geben, und für dies Blatt geeignete Beiträge ihr zukommen zu lassen.

Das Blatt erscheint ferner wie bisher an jedem Sonnabend einen halben Bogen stark auf gutem Velin-Papier gedruckt und wird den verehrlichen Abonnenten in der Stadt am Sonntag Morgen ins Haus gebracht, den auswärtigen aber mit der nächsten Post übersandt werden.

Der so billige Abonnementspreis ist für das ganze Jahr 1 ℛ Gold und 12 gr. Cour. für den Herumträger; für Auswärtige incl. des Postportos nur 1 ℛ 24 gr. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postämter des Großherzogthums entgegen, durch welche auch Probenummern zu beziehen sind.

Wir empfehlen dies Blatt der Theilnahme des Publicums bestens. Schulzesche Buchhandlung.

Personen, welche Dienste antragen.

1) Oldenburg. Ein junger Mann, der die Handlung erlernt und bereits conditionirt hat, auch gute Atteste beybringen kann, sucht eine Stelle. Nähere Nachricht ertheilt der Herr Waarenmäkler Stoltze.

Personen, welche in Dienst verlangt werden.

1) Oldenburg. Eine gesunde mit reichlicher Milch versehene Amme. Man melde sich bei der Hebamme Nienaber.

Gelder zu verleihen.

1) Wildeshausen. Sofort 41 bis 46 ℛ Gold Pupillengelder gegen übliche Zinsen unter Nachweisung des Steuereinnehmers und Rechnungsstellers

Dreyer.

2) Schweyburg. Sofort 50 ℛ Gold Pupillengelder gegen gehörige Sicherheit.

R. G. Lammers. J. Vogelsang.

Nachzuweisende Sachen.

1) Neusüdende. Auf dem Wege von Nadorst nach Etzhorn ist ein Tuch und etwas Cattun gefunden, welches der Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten wieder bei mir in Empfang nehmen kann.

Hinrich Behrens.

Vermischte Nachrichten.

1) Oldenburg. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen General-Directoriums des Armenwesens vom 25. Juni d. J. werden die sämmtlichen Armenjuraten, Armenprovisoren oder Armenrechnungsführer ersucht, den aus den Kirchspiels-Armenfonds zu den Revisionskosten zu leistenden Beitrag für das Jahr $18^{37}/_{38}$. in den nächsten acht Tagen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

A. F. L. Lier, Receptor.

2) Bremen, im Decbr. 1837. (Nachricht für Auswanderer nach America.)

Mit der Anzeige, daß auch in diesem Jahre alle Schiffe, auf welchen durch mich beförderte Auswanderer nach America übergingen, so weit die letzten Nachrichten reichen, glücklich angekommen sind, mache ich zugleich bekannt, daß ich von Februar künftigen Jahres an wieder die Beförderung von Passagieren nach New-Orleans, New-York, Baltimore und Philadelphia besorgen werde. — Dabei im Allgemeinen auf die Vortheile hinweisend, welche Personen bei Engagirung ihrer Plätze in Bremen durch, sie vertretende, redliche, sachkundige Männer genießen; ersuche ich diejenigen, welche zur Reise nach den genannten Plätzen in America entschlossen und mir ihre Beförderung zu übertragen geneigt sind, mir möglichst frühzeitig, unter Einsendung der Handgelder, davon Anmeldung zu machen.

Durch solide Bekanntschaften in den Küstenstädten Americas, wie im Innern dieses Landes, werde ich im Stande seyn, besonders den Auswandernden, hinsichtlich der vortheilhaften Hinüberschaffung von Geldern und Effecten zu nützen, und halte ich mich dieserhalb, wie überhaupt zu allen sonstigen Aufträgen, welche dem Commissions- und Speditionsfache angehören, bestens empfohlen, indem ich bereit bin, auf portofreie Anfragen prompt nähere Auskunft zu geben.

Friedr. H. Westhoff.

Hiezu eine Beilage und als Extra-Beilage die Landesherrliche Verordnung d. d. Oldenburg den 22. Decbr. 1837. die Aufsicht über die Civil-Dienstverwaltung im Großherzogthum Oldenburg betreffend.

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage

zu № 103. der Oldenburgischen Anzeigen, vom 27. December 1837.

3) Oldenburg. Die in diesen Blättern mehrfach besprochene Wienstraße ist jetzt mit einem Schlagbaum versehen, zu welchem der Schlüssel in dem in der Wienstraße befindlichen Hause des Gastwirths Droste aufbewahrt wird. Dieses zur Nachricht für die Beikommenden, und auch zugleich als Entgegnung auf die in № 102. d. Bl. befindliche, theils unwahre Behauptungen, theils überflüssige Drohungen enthaltende Annonce des Bauervogts Kayser.

Uebrigens wird annoch auf die in № 98. d. Bl. enthaltene, diesen Gegenstand betreffende, Bekanntmachung hiermit Bezug genommen.

4) Oldenburg. Alle diejenigen, welche wegen Entrichtung des Sperrgeldes vor dem Damm Thore Accorde geschlossen haben, werden ersucht, das Accordgeld vor Ablauf dieses Jahres an mich, als von Großherzoglicher Cammer zur Hebung beauftragt, in meiner Wohnung, Poggenburg № 396., zu bezahlen.

H. J. Oehlmann.

5) Schiffsnachrichten. Liste der vom 18. bis 23. Decbr. incl. zu Brake angekommenen, abgegangenen oder zum Abgange clarirten Schiffe:

Decbr. 18. Cpt. Pet. Frerichs, Diana, Oldenb. Fl., von New-Castle, mit Steinkohlen, zu Brake.

Dec. 21. Cpt. H. Schutte, Catharina, Brem. Fl., von Kirkaldy, mit Steinkohlen, zu Brake.

— 21. Cpt. D. Haye, Frau Anna Margretha, Old. Fl., von New-Castle, mit Steinkohlen, zu Brake.

— 23. Cpt. F. Bartz, Mary Ann, Oldenb. Fl., nach Newburry, mit Knochen.

— 23. Cpt. H. Prekel, Nymphe, Hann. Fl., nach Hull, mit Rappsaatkuchen.

Geburts-Anzeige.

1) Oldenburg. Am 21. Decbr. wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden, welches ich hierdurch, statt des sonst üblichen Ansagens, ergebenst anzeige.

Spieske,
Zimmermeister.

2) Tettens, 1837. Dec. 20. Heute ward meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Oeltermann, Amtmann.

Todes-Anzeige.

1) Apen. Am 15. Decbr. endete das leidenvolle Leben unsers lieben Diedrichs an einem nervösen Schleimfieber.

D. L. Schelling,
M. Schelling, geb. Meyer.

☞ Berichtigung. In № 102. d. Anz., Literatur und Kunst, lese man Spalte 1. Zeile 13 von unten halte statt hatte, und in einigen Exemplaren Spalte 2. Zeile 20. v. u. doch statt durch.

☞ Wer die Oldenburgischen Anzeigen und die Oldenburgische Zeitung, welche wöchentlich Zweimal, und die Oldenburgischen Blätter, welche wöchentlich Einmal erscheinen, nicht bereits voraus bezahlt hat und sie vom 1. Januar 1838. an zu halten wünscht, beliebe sich vor Ablauf des Monats Decbr. bei der Expedition zu melden, weil bei später eingehenden Bestellungen für die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern nicht wohl eingestanden werden kann.

Der im Voraus zu bezahlende und portofrey einzusendende Abonnementspreis beträgt incl. der Couvertgebühren:

für die Anzeigen für das ganze Jahr	1	ℳ	24	gr.	Gold	oder	1	ℳ	37½	gr.	Courant,
und per Quartal	=	=	24	=	=	=	=	=	27½	=	=
für die Zeitung für das ganze Jahr	1	ℳ	12	=	=	=	1	=	24	=	=
und per Quartal	=	=	21	=	=	=	=	=	24	=	=

für die Blätter wie bey der Zeitung.

Diejenigen, welche die Oldenburgische Zeitung und die Oldenburgischen Blätter mit den Oldenburgischen Anzeigen unter einem Couvert erhalten, bezahlen jedoch nur die bey den Anzeigen bestimmte Couvertgebühr von 24 gr. Gold oder 27½ gr. Courant.

Landesbibliothek Oldenburg

Von der Vorausbezahlung für die Anzeigen (nicht für die Zeitung und die Blätter) sind ausgenommen: das hiesige Haupt-Post-Amt, die Kirchspiels- und Bauervögte, so wie alle diejenigen Personen, für welche die Bezahlung aus den resp. Sporteln- oder sonstigen öffentlichen Cassen erfolgt. Kirch-, Schul- und Armen-Juraten, Deich- und Siel-Juraten, so wie die Administratoren und Rechnungsführer von anderen ähnlichen Fonds und Privat-Cassen sind davon jedoch nicht befreyet.

In Ansehung der Insertionen wird Folgendes bemerkt:

1) Alle zur Insertion für die Anzeigen eingesandt werdende Stücke sind deutlich und verständlich abzufassen, auch mit dem Namen und Wohnorte des Einsenders zu versehen. Anzüglichkeiten enthaltende oder in unanständigen Ausdrücken abgefaßte Aufsätze werden nicht aufgenommen.

2) Die Insertionsgebühren betragen für die 3 ersten gedruckten Zeilen, die Zeile zu 40 Buchstaben gerechnet, sie mögen voll seyn oder nicht, 6 gr. Gold, und für jede folgende Zeile 2 gr., mithin für 1—3 Zeilen 6 gr., für 4 Zeilen 8 gr., für 5 Zeilen 10 gr. Gold usw. Für mehrmalige Insertion eines Stückes werden auch die Insertionsgebühren mehrfach bezahlt.

3) Frei von Insertionsgebühren sind in der Regel:

a) nur diejenigen Bekanntmachungen der Behörden, welche in öffentlichen Dienstangelegenheiten, wo die Zahlung nur aus einer Herrschaftlichen Casse erfolgen könnte, erlassen werden; jedoch muß

α) ausnahmsweise für solche Bekanntmachungen, welche das pecuniäre Verwaltungs- oder Cassen-Interesse der Behörden betreffen (z. B. Verkäufe, Verheuerungen, Ausdingungen usw.), die taxmäßige Insertionsgebühr entrichtet werden; und wenn

β) gratis inserenda, ihrer Form oder ihres Umfanges wegen, sich nicht füglich zur Aufnahme in die Anzeigen selbst eignen, sondern als besondere Anlage dazu gedruckt werden müssen, so sind dafür Satz-, Druck- und Papier-Kosten nach der Berechnung zu bezahlen.

b) In Privatangelegenheiten, wohin auch Angelegenheiten der Commünen gehören, können die Bekanntmachungen der Behörden nur dann frei von Insertionsgebühr aufgenommen werden, wenn dem Zahlungspflichtigen das Armenrecht in gesetzlicher Ordnung bewilligt oder, daß wegen Unvermögenheit eines Verurtheilten die Kosten dem Staate zur Last fallen, erkannt, und, daß dieses geschehen, von der Behörde unter dem Inserendo attestirt wird. Das bloße Creditrecht kann keine Befreiung begründen.

Ueber die sub 3) a) α) erwachsenden Insertionsgebühren wird von der Redaction der Anzeigen für jede exhibirende Behörde eine besondere Rechnung geführt und mit Ablauf des Jahres eingeliefert, es bedarf also der Einsendung von Gebühren in den vorkommenden einzelnen, hierher gehörigen Fällen nicht; für alle übrigen Inserenda aber wird die Gebühr gleich bei der Einlieferung, auch von den Behörden, sofort bezahlt, wenn sie nicht mit der Redaction eine besondere Abrede deshalb genommen haben.

4) Bei den zu verfügenden Zahlungen, sowohl der Abonnementsgelder als der Insertionsgebühren, können Neue ⅔ nur dem Golde gleich, Conventionsmünze aber nicht anders als zu Oldenburger Courant angenommen werden. Bremer Geld wird, jedoch nur bei Insertionen, dem Golde gleich, sogenannte Deute aber überall nicht angenommen. Quittungen werden über bezahlte Insertionsgebühren nicht ertheilt.

5) Das Büreau der Redaction der Oldenburgischen Anzeigen und der Expedition derselben und der Zeitungen und Blätter ist werktäglich Morgens im Sommer von 8 bis 12 Uhr und im Winter von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr geöffnet, und befindet sich bis weiter, wie bisher, in dem Ahlhornschen Hause am Panzenberge hieselbst, wo die Inserenda für die am Mittwochen erscheinenden Anzeigen bis Montag Mittag 12 Uhr, und für die am Sonnabend erscheinenden bis Donnerstag Mittag 12 Uhr angenommen werden. Später eingehende Stücke werden, ohne Rücksicht auf die durch die unterbleibende Insertion etwa entstehen könnenden Nachtheile, für das nächstfolgende Blatt zurückgelegt.

Oldenburg, den 26. November 1837.

Quathamer.

Vorstehende Bekanntmachung wird in allen ihren Bestimmungen hiermit genehmigt.

Oldenburg, den 27. November 1837.

Die Commission zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek.

Runde. v. Beaulieu-Marconnay.

Landesbibliothek Oldenburg

Extra-Beilage
zu № 103. der Oldenburgischen Anzeigen, vom 27. December 1837.

Landesherrliche Verordnung,

die Aufsicht über die Civil-Dienst-Verwaltung im Großherzogthum Oldenburg betreffend.

Wir Paul Friedrich August,

von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

An die Stelle Unserer Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Civil-Dienst-Verwaltung im Herzogthum Oldenburg vom 19. März 1830. und im Fürstenthum Lübek vom 8. Sept. 1834. sollen in allen Theilen Unseres Großherzogthums Oldenburg folgende Bestimmungen treten.

§. 1.

Die Aufsicht über die gesammte Civil-Dienst-Verwaltung wird von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerium geführt, und die sämmtlichen unter Unserem Cabinet unmittelbar stehenden Behörden haben an dasselbe in allen dahin gehörigen Dienst-Sachen zu berichten, auch die Uebersichten ihrer Geschäftsführung (Geschäfts-Tabellen) halbjährlich einzusenden; und die Vorstände jener Behörden ihren Jahresbericht an dasselbe zu erstatten.

In Justiz-Dienst-Sachen bleibt es jedoch bey der zunächst Unserem Ober-Appellations-Gericht und dessen Präsidenten unter Oberaufsicht Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums übertragenen Dienstaufsicht und den deshalb von Uns ertheilten Vorschriften.

§. 2.

Die oberen Justiz- und Verwaltungs-Behörden haben über die ihnen untergeordneten Behörden und öffentlichen Diener die unmittelbare Aufsicht nach den bestehenden Vorschriften unter der Oberaufsicht Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums wahrzunehmen.

§. 3.

Die Visitationen der unteren Justiz- und Verwaltungs-Behörden im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever sollen in der bisherigen Art vorgenommen und durch die Vorstände Unseres Ober-Appellations-Gerichts, Unserer Regierung, Justiz-Canzlei und Cammer, nach vorgängiger Einholung der Genehmigung Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums angeordnet, in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld sollen die unteren Justiz- und Verwaltungs-Behörden in Gemäßheit Unserer näheren Vorschriften visitirt werden. Visitationen der oberen Behörden anzuordnen bleibt Unserer besondern Entschließung vorbehalten.

§. 4.

In Disciplinar-Fällen, welche ein, die Befugnisse der Vorstände der höheren Landes-Collegien (Instruction vom 3. April 1830. §. 12.) überschreitendes, Eintreten erfordern, ist von denselben an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten.

§. 5.

Bey Dienstverbrechen oder Dienstvergehen ist die General-Untersuchung nach der Vorschrift des Art. 916. des Straf-Gesetz-Buchs von der dem Verdächtigen vorgesetzten oberen Dienstbehörde vorzunehmen, welcher jedoch unbenommen seyn soll, nach Beschaffenheit der Umstände eine im Dienstwege zu jeder Zeit zulässige specielle Vernehmung des Verdächtigen zu verfügen.

Die Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung steht dem ordentlichen Gerichte zu, jedoch nur, wenn die Sache zu diesem Zweck an dasselbe abgegeben wird. Ob dies geschehen soll, hat die

Landesbibliothek Oldenburg

Dienstbehörde nach geschlossener General-Untersuchung zu bestimmen. Wenn es aber einen mit Landesherrlicher Bestallung versehenen oder einen solchen Staatsdiener betrifft, dem durch seine Anstellung das Recht ertheilt ist, eine Dienst-Uniform mit Rangzeichen zu tragen; so ist sie verbunden, zuvor an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium Bericht zu erstatten und dessen Resolution zu gewärtigen.

Unter dieser Beschränkung wollen Wir auch der Bestimmung der die General-Untersuchung führenden Dienstbehörde, die Frage überlassen: ob und zu welcher Zeit gegen den Verdächtigen die Suspension aus Rücksichten auf den öffentlichen Dienst zu verfügen ist? Es soll aber eine also verfügte Suspension die im Art. 919. des Straf-Gesetz-Buchs bestimmte Wirkung der Zurückhaltung eines Drittheils des Gehalts nicht eher haben, als nachdem von dem Gerichte die Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung erkannt ist.

Die Dienstbehörden haben von den innerhalb ihres Dienstbezirks vorfallenden Dienstverbrechen oder Dienstvergehen der ihnen zunächst vorgesetzten Dienstbehörde, in deren Geschäftskreis das begangene Dienstverbrechen oder Vergehen einschlägt, Anzeige zu machen, und von der oberen Dienstbehörde ist in allen Fällen auch dem Staats- und Cabinets-Ministerium darüber Bericht zu erstatten.

§. 6.

Wenn gegen einen im öffentlichen Dienste Angestellten ein Verdacht eines anscheinend gemeinen Verbrechens oder Vergehens entsteht, welchen das Untersuchungs-Gericht zur Erkenuung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung genügend findet; so hat dasselbe vor solcher Erkennung die Dienstbehörde des Verdächtigen davon in Kenntniß zu setzen.

Wird ein Angestellter bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdachte in provisorische Haft gezogen, so ist davon unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. 7.

Ist der Angestellte mit einer Landesherrlichen Bestallung versehen, oder hat er durch seine Anstellung das Recht eine Dienst-Uniform mit Rangzeichen zu tragen; so ist der wider ihn entstandene Verdacht oder seine provisorische Verhaftung im Dienstwege bey dem Staats- und Cabinets-Ministerium zur Anzeige zu bringen.

§. 8.

Die von dem Untersuchungs-Gericht in Kenntniß gesetzte Dienstbehörde hat sofort in Erwägung zu nehmen: ob die als gemeines Verbrechen oder Vergehen angezeigte That vielleicht den Character eines Dienstverbrechens oder Dienstvergehens habe, oder in idealem Zusammenfluß (Straf-Gesetz-Buch Art. 115. §. 2.) damit stehe? und wenn sie diese Ansicht gewinnt, dem Untrrsuchungs-Gerichte davon binnen 14 Tagen a dato des Empfanges der Anzeige motivirte Mittheilung zu machen, und auf Abgabe der Sache zu dem nach Art. 916. und dem §. 5. gegenwärtiger Verordnung der Dienstbehörde zustehenden Verfahren anzutragen.

Theilt das Untersuchungs-Gericht diese Ansicht, so giebt es die von ihm in Betreff des Angestellten aufgenommenen General-Untersuchungs-Acten an die Dienstbehörde ab. Im entgegengesetzten Falle ist der Zwiespalt zwischen der Dienstbehörde und dem Untersuchungs-Gerichte in dem zu Regulirung von Ressort-Streitigkeiten vorgezeichneten Wege (§. 12. dieser Verordnung) zur Einigung oder Entscheidung zu bringen.

§. 9.

Während des Laufes der §. 8. bestimmten Frist, und im Falle eines Ressort-Streites, bis derselbe gehoben ist, hat das Untersuchungs-Gericht mit Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung gegen den Angestellten respective mit der Einsendung der Sache an das Criminal-Gericht Anstand zu nehmen, in der General-Untersuchung aber fortzufahren.

§. 10.

Die von dem Untersuchungs-Gerichte im Wege der General-Untersuchung vorgenommenen Handlungen werden darum, daß für die Qualität der That als eines Dienstverbrechens oder Dienstvergehens entschieden wird, nicht ungültig, sondern die Dienstbehörde hat auf den Bestand derselben weiter fortzubauen. (N. B. zu Art. 506.)

§. 11.

Ob gegen einen Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, nach Art. 356. und 466. des Straf-Gesetz-Buchs, mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienst-Entsetzung oder Dienst-Entlassung, so wie ob mit der wegen eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens verwirkten Hauptstrafe die Suspension oder auch Dienst-Entlassung von Regierungswegen zu verbinden sey,

Landesbibliothek Oldenburg

werden Wir, auf den Vortrag Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums, bestimmen. Zu dem Ende hat das Gericht, von welchem die Strafe erkannt ist, das Urtheil und die Entscheidungs-Gründe, nebst den Acten, der dem Verurtheilten unmittelbar vorgesetzten oberen Dienstbehörde mitzutheilen und diese solche mit ihrem gutachtlichen Berichte an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium einzusenden. In Ansehung der Suspension während der Untersuchung soll es in solchen Fällen ebenso, wie im §. 5. vorgeschrieben ist, gehalten werden.

§. 12.

Die Regulirung der Ressort-Streitigkeiten unter Behörden oder öffentlichen Dienern, die einer Ober-Behörde ungetheilt untergeordnet sind, steht dieser zu. Finden solche Streitigkeiten zwischen unteren Behörden oder öffentlichen Dienern Statt, welche verschiedenen Ober-Behörden untergeordnet sind, und betreffen jene einen Gegenstand, der nicht vor dieselbe Ober-Behörde gehört; so haben zuvörderst die Vorstände der Ober-Behörden, nach vorgängiger Berathung mit ihren Collegien deshalb zusammen zu treten, und eine gegenseitige, den bestehenden Normen gemäße Verständigung zu versuchen, welche dann durch eine gleichlautende Verfügung der Ober-Behörden den Betheiligten zur Richtschnur vorzuschreiben ist. Sollten die Betheiligten gegen die in diesen beiden Fällen ergangene Verfügung noch Vorstellungen zu machen für nöthig erachten; so haben sie solche bey der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde einzubringen, von welcher sodann darüber an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium Bericht zu erstatten ist. Sind die Ober-Behörden verschiedener Meinung und ihre abweichenden Ansichten nicht zu vereinigen; so ist von jedem der dissentirenden Collegien an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung zu gewärtigen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn obere Collegien unter sich in Ressort-Differenzen gerathen sind.

Werden die bestehenden Vorschriften unzureichend gefunden, oder die bisher befolgten Grundsätze von einem oder dem andern Theile in ihrem rechtlichen Bestande angegriffen; so ist die Sache Uns zur Entscheidung vorzulegen.

Die Bestimmungen der für das Fürstenthum Lübek am 7. October 1835. erlassenen Verordnungen wegen der Ressort-Verhältnisse der richterlichen und administrativen Behörden bleiben in ihrer vollen Kraft bestehen.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1838. in Kraft.

Wonach Alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Decbr. 1837.

(L. S.) August.

von Brandenstein.

Lentz.

Landesbibliothek Oldenburg